Zeitschrift: Bulletin der Vereinigung Schweizerischer Petroleumgeologen und Petroleumingenieure

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Petroleumgeologen und Petroleumingenieure

Band: 5 [i.e. 6] (1939)

Heft: 19

Artikel: Das Ergebnis der Intervention der V.S.P. beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Autor: Hauser / Obrecht

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-179626

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Ergebnis der I N T E R V E N T I O N der V.S.P. beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat unsere Briefe vom 12. Dez. 1938 und vom 11. Jan. 1939 (vergl. Bulletin No. 18) mit den Schreiben beantwortet, welche nachfolgend im Wortlaut widergegeben sind. Der Vorstand macht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass das Rundschreiben an die Kantonsregierungen als vertrauliche Mitteilung zu behandeln ist und nicht in die Presse gelangen darf.

"Bundesamt für Industrie,
" Gewerbe und Arbeit

Bern, den 15. Mai 1939

"An die Vereinigung schweizerischer Petroleum-
"geologen und Petroleumingenieure,
"z.H. von Herrn Dr. E. Frei,
"Z ü r i c h

"Sehr geehrter Herr,

" Ich gestatte mir, auf mein Schreiben vom 26. Januar "zurückzukommen, worin ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass ich "die von Ihnen aufgeworfene Frage der Beiziehung schweizeri-"scher Erdölfachleute bei Erdölexplorationen ausländischer "Konzessionäre noch der Eidgenössischen Zentralstelle für "Arbeitsbeschaffung unterbreiten werde. Die genannte Zentral-"stelle hat daraufhin den ganzen Fragenkomplex der Erschlies-"sung und Ausbeutung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe "eingehend überprüft und sich dabei auch mit Ihrer Anregung "beschäftigt. Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass das eid-"genössische Volkswirtschaftsdepartement am 17. April 1939 an "die Kantonsregierungen ein Kreisschreiben gerichtet hat, wo-"rin es seine Stellungnahme zu den verschiedenen Problemen dar-"gelegt hat. Ich gestatte mir, Ihnen ein Exemplar dieses Kreis-"schreibens zur vertraulichen Kenntnisnahme* zu übermitteln. "Ich verweise speziell auf den zweiten Absatz des Punktes 2 "(S. 6), dem Sie entnehmen können, dass Ihr Begehren Berück-"sichtigung gefunden hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Beauftragte für Kriegswirtschaft:
gez. Hauser.

Beilage.

*) von der Redakt.unterstrichen.

" Eidgenössisches
"Volkswirtschaftsdepartement

Bern, den 17.April 1939.

" Kreisschreiben an die Kantonsregierungen
" betr. Erschliessung und Ausbeutung von
" Lagerstätten mineralischer Rohstoffe.

"Herr Präsident,
"Herren Regierungsräte,

" Aehnlich wie während des Weltkrieges sind heute Be-
"strebungen im Gange, die auf die Ausbeutung mineralischer
"Rohstoffe hinzielen. Während zur Zeit des Krieges der aus-
"serordentliche Rohstoffmangel die Bergbautätigkeit belebte,
"sind die Ursachen der heutigen Bergbaubestrebungen zum Teil
"im Wunsche zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, zum Teil
"in den Verselbständigungstendenzen der schweizerischen Wirt-
"schaft zu suchen.

" So sehr der Staat ein Interesse hat, die Erschlies-
"sung und die Ausbeutung der einheimischen Lagerstätten mine-
"ralischer Rohstoffe zu fördern und insbesondere deren Abbau-
"würdigkeit durch geologische und bergwirtschaftliche Unter-
"suchungen klarzustellen, so hat er auf der andern Seite auch
"die Pflicht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass für sol-
"che Bestrebungen keine Mittel nutzlos oder in unzweckmässiger
"Weise aufgewendet werden.

" Die Schweiz besitzt eine grosse Zahl von Vorkommen
"mineralischer Rohstoffe, die systematisch von der Geotechni-
"schen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesell-
"schaft untersucht werden. Leider ist die Mehrzahl dieser La-
"gerstätten nicht abbauwürdig. Es liegt uns deshalb ferne, zu
"vermehrtem Bergbau aufzumuntern. Wir möchten im Gegenteil
"darauf aufmerksam machen, dass die schweizerischen Lagerstät-
"ten nur in Ausnahmefällen ausgebeutet werden können, und
"möchten verhindern, dass schweizerisches Kapital für aus-
"sichtslose Unternehmungen eingesetzt wird.

" Anderseits muss darauf hingewiesen werden, dass die
"Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte vom Stand der Technik und
"den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist,
"die sich beide mit der Zeit ändern. Es werden daher immer
"wieder Anstrengungen zur Auffindung und Erschliessung von
"Lagerstätten, vielleicht auch zu deren Abbau, notwendig wer-
"den. Häufig sind diese Bestrebungen von vornherein zum Miss-

"erfolg verurteilt, weil sie mit ungenügender Sachkenntnis "unternommen werden. Ein anderes Hindernis für deren Gelingen "besteht gelegentlich auch in der Bergbaugesetzgebung einzel- "ner Kantone.

" Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass eine Geo- "technische Kommission* der Schweizerischen Naturforschenden "Gesellschaft seit 1891 existiert, und dass im Jahre 1935 auf "die Initiative der eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung "eine Geotechnische Beratungsstelle gegründet wurde, die sich "dringlichen Fragen geologisch-bergbaulicher Natur annimmt.* "Die erste Aufgabe, der sich diese Beratungsstelle unterzog, "war ein erweitertes Studium der Oelvorkommen in der Schweiz. "Diese Frage wurde von einer Anzahl prominenter schweizeri- "scher Petrolgeologen geprüft. Die Beratungsstelle ist aus er- "fahrenen Geologen und Ingenieuren zusammengesetzt und kann "den Bergbau-Interessenten fast in allen Fällen wertvolle Rat- "schläge erteilen.* Wenn diese oft auch negativer Natur sein "werden, ist ihre Nützlichkeit deshalb nicht weniger gross, "sofern dadurch Fehlinvestitionen vermieden werden können. Die "Beratungsstelle steht auch den kantonalen Behörden zur Ver- "fügung, da diese häufig nicht über Fachleute in Bergbaufragen "verfügen. Sie kann ihnen auch Geologen nennen, die für Spe- "zialuntersuchungen besonders in Frage kommen.* Es wäre begrüs- "senswert, wenn die zuständigen kantonalen Instanzen diese Be- "ratungsstelle auf alle Bergbaubestrebungen in ihrem Gebiete "aufmerksam machen würden* und wenn insbesondere Prospekte für "die Gründung von Bergbaugesellschaften vorgängig ihrer Veröf- "fentlichung dieser Beratungsstelle zur Begutachtung vorgelegt "würden.* Häufig kommt es vor, dass trotz ungenügenden wissen- "schaftlichen und bergbaulichen Grundlagen oder ohne Rücksicht- "nahme auf diese mit solchen Prospekten Geld gesucht wird, das "dann mit grosser Wahrscheinlichkeit verloren geht.

" Hie und da ist es nicht der Mangel an Sachkenntnis, "der diese Bestrebungen zu Misserfolgen führt, sondern die zum "Teil ungenügende Bergbaugesetzgebung einzelner Kantone. Es "muss darauf hingewiesen werden, dass mit dem Aufsuchen von "Erz- oder Petrollagerstätten immer ein grosses Risiko verbun- "den ist. In der Regel sind dafür bedeutende Kapitalien not- "wendig. Besteht Aussicht, eine abbauwürdige Lagerstätte zu "erschliessen, so muss für die Interessenten selbstverständ- "lich auch die Sicherheit vorhanden sein, dass sie die Früchte "ihrer Arbeit ernten können. Das ist in manchen Kantonen nicht "der Fall.

---

*) von der V.S.P. Red. unterstrichen.

" Die schweizerische Berggesetzgebung spiegelt die "Entwicklung des Bergrechtes vom Grundeigentümer-Bergbau zur "Bergbaufreiheit und zum Bergregal wieder und bietet in recht- "lich-historischer Beziehung viel Interessantes. Sie entspricht "aber den heutigen Anforderungen in vielen Fällen nicht mehr "oder verlangt eine besondere Interpretation. Das vorherrschen- "de Prinzip ist heute in den meisten Kantonen das Bergregal. "Einzelne Kantone verfügen über ganz unvollständige oder gar "keine bergrechtlichen Bestimmungen und begnügen sich damit, "die Materie im "Einführungsgesetz (E.G.) zum Zivilgesetzbuch "(Z.G.B.)" zu ordnen. In gewissen Kantonen besteht nur ein Ge- "wohnheitsrecht oder sogar nur das Aufsichtsrecht des Staates "über die Bergbaubetriebe. In Graubünden steht das Verleihungs- "recht nicht dem Kanton, sondern den Gemeinden zu.

" Wir beabsichtigen nicht, einem eidgenössischen Berg- "recht das Wort zu reden. Der Staat hat heute dringendere Pro- "bleme zu lösen. Ausserdem ist der Mineralienreichtum der "Schweiz nicht bedeutend genug, um den Erlass eines Eidg.Berg- "baugesetzes zu rechtfertigen. Wenn wir uns trotzdem gestatten, "auf Grund unserer Erfahrungen einige Anregungen zu machen, so "geschieht es in der Hoffnung, dass es oft möglich sein werde, "diesen Anregungen im Rahmen der bestehenden kantonalen Gesetze "Geltung zu verschaffen; das eine oder andere mag bei einer "allfälligen Gesetzesrevision Berücksichtigung finden. Wir hof- "fen, damit Kantonen mit unvollständiger Bergbaugesetzgebung "einen Dienst zu erweisen und zweifeln nicht daran, dass da- "durch gelegentlich die Abklärung über die Abbauwürdigkeit von "Lagerstätten mineralischer Rohstoffe gefördert wird.

" Die Initiative zum Bergbau sollte in der Regel von "der Privatwirtschaft ausgehen. Im Interesse der Arbeitsbe- "schaffung kann der Staat unter Umständen die Vorarbeiten für "aussichtsreiche Projekte subventionieren. Da in den meisten "Fällen die Gewinnchancen des investierten Kapitals gering "sind, sollten sich die Kantone mit Minimalabgaben begnügen "oder unter den heutigen Verhältnissen überhaupt auf fiskali- "sche Belastungen verzichten, da es für sie schon im Interesse "der Arbeitsbeschaffung ein bedeutender Gewinn wäre, wenn ein- "zelne, sorgfältig begutachtete Bergbaubestrebungen zum Ziele "führten. Anderseits muss der die Konzession verleihende Kan- "ton die Gewissheit haben, dass der Konzessionär tatsächlich "alle Anstrengungen macht, um die Lagerstätte der Ausbeutung "entgegenzuführen. Im weitern sollte die Bergbaugesetzgebung "die Konzessionsjagd verhindern, d.h. den Erwerb und mehrmali- "gen Weiterverkauf von Konzessionen, ohne dass diese ausgebeu- "tet werden. Um diese wenigen Gesichtspunkte zur Geltung zu "bringen, wären an sich folgende Bestimmungen zweckdienlich:

"1. An Stelle der in einzelnen Kantonen üblichen Ausstellung
" von Schürfscheinen empfiehlt sich die Erteilung von Kon-
" zessionen für genau umschriebene Gebiete und für bestimmte
" Mineralien, damit der Konzessionär von Anfang an weiss,
" dass er auf sicherer rechtlicher Grundlage steht. Die Kon-
" zession kann anfänglich nur auf kurze Zeit erteilt werden,
" muss aber die Bestimmung enthalten, dass eine Verlängerung
" möglich ist, wenn der Konzessionär seinen Verpflichtungen
" nachkommt.

"2. Vor der Erteilung der Konzession hat der Bewerber ein Ar-
" beitsprogramm über die auszuführenden Untersuchungen wis-
" senschaftlicher und bergbaulicher Art vorzulegen und gleich-
" zeitig den Finanznachweis dafür und zur Deckung allfälliger
" Bergschäden zu erbringen. Mit den Arbeiten darf erst begon-
" nen werden, wenn das Arbeitsprogramm von der Konzessions-
" behörde genehmigt ist.
" Es wäre wünschenswert, wenn vom Konzessionsbewerber
" jeweils der Ausweis verlangt würde, dass für die vorausge-
" gangenen Studien und die Aufstellung des Arbeitsprogrammes
" auch erfahrene Schweizer-Fachleute (Geologen, Bergingeni-
" eure) zugezogen worden sind, und dass auch die weitern Un-
" tersuchungs- und Erschliessungsarbeiten unter Mitwirkung
" von solchen erfolgen werden. Es erscheint dies insbesonde-
" re bei Konzessionen auf dem Gebiete von Erdöl von Wichtig-
" keit, damit unfachmännisch aufgezogenen Unternehmen vorge-
" beugt wird und Gewähr besteht, dass die Resultate der Boh-
" rungen der schweizerischen wissenschaftlichen Forschung
" erhalten bleiben.

"3. Kommt der Konzessionär den Bestimmungen des Arbeitsprogram-
" mes ohne genügende Begründung innert bestimmter Frist nicht
" nach, so fällt die Konzession an den Kanton zurück. Zur
" Orientierung der Konzessionsbehörde hat der Konzessionär
" in bestimmten Zwischenräumen über seine Tätigkeit Bericht
" zu erstatten.

"4. Im weitern ist dem Konzessionär die Pflicht aufzuerlegen,
" die Grubenpläne sowie die Pläne der Bauten über Tag gewis-
" senhaft nachzuführen und den bearbeiteten Teil des Konzes-
" sionsgebietes zu vermessen.

"5. Die Konzessionsbehörde hat die Erschliessungs- und Berg-
" bauarbeiten durch Fachleute zu beaufsichtigen und dafür
" zu sorgen, dass kein Raubbau getrieben wird.

"6. Es ist empfehlenswert, eine Konzession unter dem Vorbehalt
" des Heimfalles gemäss Art. 3) auf die Dauer von wenigstens
" 50 Jahren zu erteilen. Nach dem Ablauf dieser Frist soll
" es dem Konzessionär möglich sein, ohne wesentliche Ver-
" schärfung der Konzessionsbedingungen vom Kanton eine Ver-
" längerung zu erhalten. Es ist zu bedenken, dass es nament-
" lich in der Schweiz schwierig sein dürfte, Bergbau-Inter-
" essenten zu finden, wenn ihnen nach einer bestimmten Anzahl
" von Jahren ihre wohlerworbenen Rechte durch den Kanton ent-
" eignet werden. Hält die Konzessionsbehörde am Enteignungs-
" recht fest, so müsste der Konzessionär gebührend entschä-
" digt werden.

"7. Die bergrechtlichen Bestimmungen müssen so abgefasst sein,
" dass das Bergwerk hypothekarisch belastet werden kann, weil
" dadurch in gewissen Fällen die Beschaffung genügender Mit-
" tel für den Bergbau erleichtert wird. Ausserdem muss für
" den Konzessionär die Möglichkeit bestehen, das Bergwerk
" unter dem Genehmigungsvorbehalt des Kantons zu verkaufen
" und zu verleihen.

"8. Der Konzessionär ist für alle Schäden zu behaften, die
" durch seine Arbeiten Dritten gegenüber entstehen.

"9. In gewissen Kantonen hat der Finder das erste Recht auf die
" Erteilung eines Schürfscheines oder einer Konzession. Unter
" den heutigen Verhältnissen halten wir diese Bestimmung
" nicht für glücklich, weil der Finder in der Regel nicht
" über die notwendigen Kapitalien verfügt, die zur Erschlies-
" sung oder Ausbeutung einer Lagerstätte notwendig sind. Es
" wird deswegen durch diese Bestimmung nur der Erwerb und der
" Weiterverkauf von Konzessionen, d.h. die Konzessionsjagd
" gefördert, die nicht im Interesse der Oeffentlichkeit liegt.

"10. Es ist auch zu prüfen, ob der Eigentümer-Bergbau, d.h. die
" Berechtigung des Eigentümers auf eine Entschädigung für
" die Ausbeutung von mineralischen Rohstoffen auf seinem
" Grund und Boden, zu modifizieren oder abzuschaffen sei, da
" diese Bestimmung im ganzen genommen dem Bergbau hinderlich
" sein kann.

"11. Für die wirtschaftliche Ausbeutung von Minerallagerstät-
" ten (wir denken in dieser Beziehung in erster Linie an
" Erdöl, obwohl dessen Vorhandensein in der Schweiz sehr
" zweifelhaft ist) wäre es unter Umständen zweckmässig,wenn
" verschiedene Kantone einem einzigen Interessenten eine
" gleichlautende Konzession erteilen.

" Wir möchten zum Schlusse noch einmal wiederholen, dass "der Zweck unserer Vorschläge nicht darin besteht, die Berg-"bautätigkeit anzuspornen. Die Oeffentlichkeit hat aber ein "Interesse daran, dass die Bestrebungen, die heute für die Er-"schliessung und den Abbau von Lagerstätten mineralischer Roh-"stoffe schon im Gange sind, unter möglichst günstigen Bedingun-"gen durchgeführt werden. Vom Standpunkt der Arbeitsbeschaf-"fung aus sind sie jedenfalls dann zu begrüssen, wenn verhin-"dert wird, dass Kapitalien in aussichtslosen und rein speku-"lativen Versuchen verloren gehen.

" Aus diesen Gründen glaubten wir, Ihnen unsere Mittei-"lungen und Vorschläge machen zu sollen und stellen Ihnen unse-"re Mitarbeit gerne zur Verfügung.

" Wir benützen sodann den Anlass, um Ihnen anbei den Be-"richt der Geotechnischen Beratungsstelle über die im Auftrage "unserer Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung durchgeführten "Erdöluntersuchungen in der Schweiz zu überreichen. Die eidg. "Kommission für kriegswirtschaftliche Angelegenheiten ist an-"gesichts der Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Experten-"kommission für Erdölforschungen, sowie gestützt auf den bei-"liegenden Bericht einheitlich zur Auffassung gelangt, dass "der Bund keine Initiative zu weiteren Arbeiten, insbesondere "zur Vornahme von Explorationsbohrungen, ergreifen solle.

" Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, "die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement

sig. Obrecht.

"<u>Beilagen:</u>
"1 Bericht der Geotechn.Beratungsstelle
"über die Erdölforschungen in der Schweiz.

"Weitere Exemplare dieses Kreisschreibens
"samt Beilage.

B e r i c h t

der Geotechnischen Beratungsstelle über die Erdöluntersuchungen in der Schweiz.

" Im Jahre 1935 ernannte die Zentralstelle für Arbeits-"beschaffung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes eine Kom-"mission zur Beratung und zur Einreichung von Vorschlägen in